



SATZUNG

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Typisch Deutsch e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Jahr der Gründung ist 2010 und das Kalenderjahr wird als Geschäftsjahr angesehen.

§2 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §51 ff der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Im Übrigen finanziert sich der Verein aus Spenden und öffentlichen Mitteln, die nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (4) Die Mittel des Vereins sowie anfallende Überschüsse, Spenden und Vermächtnisse dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (6) Entnahmen und Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen durch und an Mitglieder erfolgen nicht. Die Mitglieder können jedoch für tatsächlich übernommene Verwaltungsaufgaben einen angemessenen Ersatz als Aufwandsentschädigung erhalten.

§3 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - a) die Förderung der Bildung in Deutschland, im Besonderen Aufklärung der Allgemeinheit;

b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; im Besonderen gleiche Rechte für alle Bevölkerungsteile in Deutschland.

Typisch Deutsch e.V. ist religiös und politisch neutral, erklärt sich jedoch bereit mit jeder demokratisch gewählten Regierung und/oder demokratischen Partei im Sinne der Satzungsziele zusammenzuarbeiten.

(2) Die bei §2 und §3 (1) genannten Zwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

a) Organisation und Durchführung eines Mentorship-Projektes, das durch Hilfestellung den Austausch und somit die Verständigung aller in Deutschland lebenden Menschen stärken soll;

b) Organisation von und Teilnahme an themenbezogenen Veranstaltungen, wie Podiumsdiskussionen, Fachtagungen, Informationstagen, Konferenzen, Bildung von Arbeitsgruppen, Symposien, Lesungen und Demonstrationen zum interkulturellen Dialog;

c) Organisation und Durchführung von Aufklärungs- und Bildungsveranstaltungen in den Schulen und mit den Schulen;

d) Entwicklung, Organisation und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Projekten zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens aller Menschen in Deutschland, gemäß der Satzungsziele;

e) Auftreten in der Öffentlichkeit für gleiche Rechte aller Bevölkerungsteile, unabhängig ihrer Herkunft;

f) Veröffentlichung von Publikationen zu aktuellen Ereignissen;

g) Pflege, Informations- und Erfahrungsaustausch mit verschiedenen gemeinnützigen Institutionen.

§4 ORGANE DES VEREINS

(1) Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung (MV), b) der Vorstand (V) und c) der Gründungsbeirat (BR).

§5 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche sowie juristische Person werden, die sich mit der Satzung einverstanden erklärt und die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:

a) Ordentliches Mitglied: Natürliche Personen ab 16 Jahren;

b) Fördermitglied: Natürliche sowie juristische Personen, die Typisch Deutsch e.V. finanziell und/oder ideell unterstützen wollen, ohne dabei aktiv werden zu müssen. Diese Personen haben keine Stimm- oder Wahlrechte und müssen nicht zwingend an Mitgliederversammlungen teilnehmen;

c) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Der Antrag der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (gemäß §9) mit einfacher Mehrheit unter der Voraussetzung, dass mindestens 3 Vorstandsmitglieder über den Antrag befinden. Es ist notwendig, das Standardformular zur Anmeldung in lesbarer Form auszufüllen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(4) Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch den Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person;

b) durch Austritt, der mit dreimonatiger Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;

c) Auflösung des Vereins;

d) durch Ausschluss aufgrund von Verhaltensweisen, die den Zielen und satzungsgemäßen Bestimmungen des Vereins entgegenstehen. Der Ausschluss muss durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Legt das ausgeschlossene Mitglied ein Veto ein, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in besonderen Fällen und für einzelne Mitglieder den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen

(6) Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder wird auf 20 begrenzt. In unbegrenzter Anzahl können jedoch Fördermitglieder beitreten und sich dann auf Änderung ihrer Mitgliedschaft bewerben. Der Vorstand entscheidet dann, ob dem Antrag stattgegeben werden kann.

§6 MITGLIEDSRECHTE UND -PFLICHTEN

(1) Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrechte bei der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht.

(2) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften. Sie haben Beitragsleistungen pünktlich zu entrichten und sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und Email Adresse und Telefonnummer umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(4) Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein und an die Mitgliederversammlung stellen.

(5) Erst nach ganzjähriger aktiver Mitarbeit steht es Mitgliedern frei, für ein Amt im Vorstand und innerhalb des Vereins zu kandidieren. Grundsätzlich gilt dieses für alle Ämter im Verein.

(6) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. a) Ordentliche Mitglieder zahlen 20,- Euro jährlich. b) Fördermitglieder zahlen mindestens 5,- Euro jährlich. c) Ehrenmitglieder zahlen keinen festen Betrag.

§7 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

(1) Der Vorstand kann mit einer einfachen Mehrheit unter der Voraussetzung, dass der gesamte Vorstand an der Wahl beteiligt ist Mitglieder ausschließen. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens angefochten werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Über die Beschwerde gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über diese Beschwerde ist in der nächsten Mitgliederversammlung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu verhandeln.

(2) Ausschlussgründe sind:

a) Die Ausschließung kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder die Interessen des Vereines in erheblichem Maße verstoßen hat und/oder wiederholt gegen diese verstößt;

b) Bei einem dreimonatigen Beitragsrückstand wird das Mitglied innerhalb von drei Monaten zwei Mal ermahnt. Werden die Beitragsrückstände trotzdem nicht ausgeglichen, wird das Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen;

c) Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung des Vereins.

§8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

(1) Die MV ist die oberste beschließende Versammlung des Vereins.

(2) Die ordentliche MV wird mindestens ein Mal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte mindestens 7 Tage vor der Versammlung. Die schriftliche Einladung darf hierbei auch über den elektronischen Postverkehr vollzogen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder können in Einzelfällen auch über Telefon- und/oder Videokonferenz zur MV zugeschaltet werden und sind in dem Falle auch berechtigt ihre Stimme abzugeben.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes;
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- d) Entscheidungen über die Einsprüche der gekündigten Mitglieder;
- e) die Änderung der Satzung;
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- h) Organisation von Projekten.

(4) Die Einberufung außerordentlicher MVen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und Grundes vom Vorstand verlangt wird, die MV einzuberufen. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche MV muss innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnungspunkte sind mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen schriftlich den einzelnen Mitgliedern mitzuteilen – hierbei

ist auch eine elektronische Einladung zulässig. Im Übrigen gelten für die außerordentliche MV die Bestimmungen der ordentlichen MV entsprechend.

(5) Die Anträge über Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der ordentlichen MV beim Vorstand eingegangen sein. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der MV gestellt werden, beschließt die MV.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Wahlen sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) Der Vorstand wird in einer Gesamtwahl gewählt. Gewählt sind die Personen, die entsprechend der Reihenfolge die höchsten Stimmzahlen erhalten. Bei der Wahl haben die Teilnehmer der Mitgliederversammlung so viele Stimmen, wie Vorstandspositionen zu besetzen sind. Über die Aufgabenverteilung beschließt der so entstandene Vorstand.

(8) Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen, gültigen Stimmen der MV.

(9) Die Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn diese von mindestens einem der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

(10) Zur Leitung der MV werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollant gewählt. Über die MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter unterschrieben werden muss.

§9 DER VORSTAND

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) ein/e Vorstandsvorsitzende/r;
- b) ein/e stellv. Vorsitzende/r;
- c) und drei Vorstandsmitglieder.

Innerhalb der drei Vorstandsmitglieder werden die Aufgaben Kassenwart/in, Mitgliedsbeauftragte/r, und Schriftführer/in aufgeteilt.

(2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung von den erschienenen aktiven Mitgliedern in geheimer Wahl, mit einfacher Mehrheit der Stimmen, für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die MV wählt aus seiner Mitte die bei §9 (1) genannten Vorstandsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt.

Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied nach der Reihenfolge des Wahlergebnisses nachrücken.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln schriftlich und geheim zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht der Satzung nach der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Der Verein wird durch den/die Vorstandsvorsitzende/n und den/die stellv. Vorstandsvorsitzende/n oder durch im Falle der Verhinderung des/der Vorstandsvorsitzende/n durch seinen/ihren stellv. Vorsitzende/n und einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Bankverkehr sind bis zu einem Betrag von 2.000 € Entnahme/Überweisung die Vorstandsmitglieder jeweils alleinzeichnungsberechtigt.

(5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Führung aller Geschäfte des Vereins;
- b) die Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Erstellen der Zeitpläne;
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die auch im Rahmen der Ziele des Vereins tätig sind;
- e) Zusammenarbeit mit Medien, Politik und Sponsoren verwalten;
- f) Erstellen der Richtlinien;
- g) Organisation von Mitgliederversammlungen;
- h) die Aufnahme und Kündigung von Mitgliedern.

(7) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal in 6 Monaten zusammentritt. Vorstandssitzungen können auch über Telefon- und Videokonferenz erfolgen. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Tagen durch den/die Vorstandsvorsitzende/n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/ihren stellv. Vorsitzende/n. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorstandsvorsitzende/n.

(8) Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

§10 Der Gründungsbeirat

- (1) Der Beirat besteht aus den sieben feststehenden Gründungsmitgliedern Sabrina Corsi, Baharan Naghavi, Martin Hyun, Max Pöppel, Joshua Lupemba, Abdullah Ince und Sezen Tatlici-Ince geb. Tatlici.
- (2) Er muss nicht gewählt werden und ist unabhängig vom Vorstand.
- (3) Er dient lediglich als Kontrollgremium, das sich fortwährend um die Erfüllung der Visionen von Typisch Deutsch e.V. bemüht.
- (4) Jedes der in §10 Absatz 1 genannten Mitglieder ist Botschafter einer der sieben Visionen des Vereins. Damit diese Visionen stets erfüllt werden können, wird der Gründungsbeirat von allen Projekten und Entscheidungen vom Vorstand unterrichtet und hat dann ein Vetorecht. Der Vorstand überarbeitet dann Konzepte, Projekte und andere Entscheidungen, denen gegenüber ein Veto eingelegt wurde und reicht diese erneut beim Gründungsbeirat ein.
- (5) Der Gründungsbeirat fungiert innerhalb des Vereins auch als unabhängiges Schiedsgericht.

§11 AUFLÖSUNG

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene MV mit dreiviertel Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an SOS Kinderdörfer e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 HAFTUNG DES VEREINS

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur im Rahmen seines Vermögens. Jede persönliche Haftung des Vorstands- oder Vereinsmitglieds für Verbindlichkeiten des Vereins wird ausgeschlossen – soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§13 ÜBERGANGSVORSCHRIFT

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaftssteuern Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung gemäß der Beanstandungen abzuändern.

§14 INKRAFTTRETEN

Diese am 22. November 2010 verfasste Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stand: 01.07.2011

Typisch Deutsch e.V.

Postfach 30 23 24

10754 Berlin

<<http://www.TypischDeutsch.de>>